

OrgL/LNA Satzung - Gegenüberstellung der bisherigen und der zur Beschlussfassung vorliegenden neuen Version

aktuelle Satzung	geplante Neufassung	Bemerkungen
<p>Satzung über die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) im Landkreis Nordsachsen (OrgL-Satzung Nordsachsen)</p>	<p>Satzung über die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) und Leitenden Notärzte (LNA) im Landkreis Nordsachsen (Satzung OrgL/LNA-RD Nordsachsen)</p>	<p>Ergänzung der Leitenden Notärzte (LNA)</p>
	<p>Hinweis: Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen</p>	
<p>Auf der Grundlage von § 3 i. V. m. § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99)</p> <p>und des § 35 Abs. 1 und § 49 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 10. August 2015 (SächsGVBl. Nr. 11 Seite 466) rechtsbereinigt mit Stand vom 01. September 2015 i.V.m. § 10 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung - SächsLRettdPVO) vom 18. Dezember 2014 (SächsGVBl. 2015 Seite 3) rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Januar 2015</p> <p>sowie § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 32 der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen vom 16. Juli 2014 in der zuletzt geänderten Fassung vom 21. März 2018 hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 05. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage von § 3 i. V. m. § 19 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist</p> <p>und des § 35 Abs. 1 und § 49 Abs. 8 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) i.V.m. § 10 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung - SächsLRettdPVO) vom 5. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 532), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist</p> <p>sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen, i. F. d. 7. Änderung vom 10.04.2024, Beschluss-Nr. 243/24 KT i.V.m. § 24 Abs. 2 der Sächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Es erfolgten Anpassungen aufgrund der Aktualisierung der gesetzlichen Regelungen bzw. der Hauptsatzung des Landkreises.</p> <p>§ 49 Abs. 5 SächsBRKG wird zu § 49 Abs. 8</p>

<p>Vorbemerkungen</p> <p>Der Landkreis Nordsachsen als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes stellt gemäß § 35 Abs. 1 SächsBRKG die rettungsdienstliche Versorgung einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten durch organisatorische und planerische Vorsorgemaßnahmen sicher.</p> <p>Gemäß § 49 Abs. 5 SächsBRKG veranlasst der Träger des Rettungsdienstes in seinem Territorium bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten die Bildung einer Rettungsdiensteinsatzleitung am Einsatzort. Sie besteht aus dem Leitenden Notarzt (im Folgenden LNA), dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (im Folgenden OrgL) und dem erforderlichen Hilfspersonal.</p> <p>Die OrgL unterstützen in diesem Rahmen nach § 35 Abs. 2 SächsBRKG die LNA's bei taktischen und organisatorischen Aufgaben am Schadensort. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden vom Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes bestellt.</p>	<p>Vorbemerkungen</p> <p>Der Landkreis Nordsachsen als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes stellt gemäß § 35 Abs. 1 SächsBRKG die rettungsdienstliche Versorgung einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten durch organisatorische und planerische Vorsorgemaßnahmen sicher.</p> <p>Gemäß § 49 Abs. 8 SächsBRKG veranlasst der Träger des Rettungsdienstes in seinem Territorium bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten die Bildung einer Rettungsdiensteinsatzleitung am Einsatzort. Sie besteht aus dem Leitenden Notarzt (im folgenden LNA), dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (im folgenden OrgL) und dem erforderlichen Hilfspersonal.</p> <p>Die OrgL unterstützen in diesem Rahmen nach § 35 Abs. 2 SächsBRKG den LNA bei taktischen und organisatorischen Aufgaben am Schadensort. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden vom Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes bestellt.</p>	<p>Aktualisierung der gesetzlichen Regelungen</p>
<p>§ 1 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst</p> <p>(1) Zur Sicherstellung der dem Landkreis Nordsachsen nach dem SächsBRKG obliegenden Aufgaben bestellt der Kreistag des Landkreises Nordsachsen die OrgL. Sie üben diese Funktion im Ehrenamt aus.</p> <p>(2) Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Systems verpflichten sich die mitwirkenden Leistungserbringer ausreichend ausgebildete OrgL zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>§ 1 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst und Leitender Notarzt</p> <p>(1) Zur Sicherstellung der dem Landkreis Nordsachsen nach dem SächsBRKG obliegenden Aufgaben bestellt der Kreistag des Landkreises Nordsachsen die OrgL und LNA. Sie üben diese Funktion im Ehrenamt aus.</p> <p>(2) Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Systems verpflichten sich die mitwirkenden Leistungserbringer ausreichend ausgebildete OrgL zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>LNA wird ergänzt</p>

<p>(3) Die OrgL müssen über eine Ausbildung von einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte zum OrgL und über eine mindestens 2-jährige Erfahrung im bodengebundenen Rettungsdienst oder Katastrophenschutz verfügen.</p> <p>(4) Kommen die OrgL den ihnen übertragenen Aufgaben nicht pflichtgemäß nach, kann der Kreistag des Landkreises Nordsachsen diese abbestellen.</p>	<p>(3) Die OrgL müssen über eine Ausbildung von einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte zum OrgL und über eine mindestens 2-jährige Erfahrung im bodengebundenen Rettungsdienst oder Katastrophenschutz verfügen.</p> <p>(4) Kommen die OrgL und LNA den ihnen übertragenen Aufgaben nicht pflichtgemäß nach, kann der Kreistag des Landkreises Nordsachsen diese abbestellen.</p>	
<p>§ 2 Struktur und Organisation</p> <p>(1) Zur Gewährleistung einer angemessenen Eintreffzeit (Ziel x + 30 min) wird der Landkreis Nordsachsen zunächst in die Bereiche Organisatorischer Leiter Rettungsdienst Torgau-Oschatz und Delitzsch (im Folgenden OrgL-Bereiche) untergliedert. In jedem OrgL-Bereich wird eine Gruppe Organisatorische Leiter Rettungsdienst (im Folgenden OrgL-Gruppe) wie folgt gebildet:</p> <p>1. OrgL-Gruppe im OrgL-Bereich Delitzsch (OrgL-Gruppe West)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungserbringer im Bereich Schkeuditz (Los 1) • Leistungserbringer im Bereich Delitzsch (Los 2) • Leistungserbringer im Bereich Eilenburg (Los 3) 	<p>§ 2 Struktur und Organisation</p> <p>(1) Zur Gewährleistung einer angemessenen Eintreffzeit wird der Landkreis Nordsachsen zunächst in die folgenden OrgL-Bereiche untergliedert. In jedem OrgL-Bereich wird eine Gruppe Organisatorische Leiter Rettungsdienst (im folgenden OrgL-Gruppe) wie folgt gebildet:</p> <p>1. OrgL-Gruppe im OrgL-Bereich West</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungserbringer im Bereich Schkeuditz (Los 1) • Leistungserbringer im Bereich Delitzsch (Los 2) • Leistungserbringer im Bereich Eilenburg (Los 3) 	<p>Eintreffzeiten sind neu in § 6 definiert</p> <p>Bezeichnung der OrgL-Gruppen wurde angepasst</p>

<p>2. OrgL-Gruppe im OrgL-Bereich Torgau-Oschatz (OrgL-Gruppe Ost)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungserbringer im Bereich Torgau (Los 4) • Leistungserbringer im Bereich Oschatz (Los 5) <p>(2) In jedem OrgL-Bereich werden durch den Träger des Rettungsdienstes ein Leiter der OrgL-Gruppe und ein Stellvertreter bestimmt. Die OrgL der beiden OrgL-Bereiche schlagen dazu dem Träger jeweils einen geeigneten Leiter und einen Stellvertreter vor.</p>	<p>2. OrgL-Gruppe im OrgL-Bereich Ost</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungserbringer im Bereich Torgau (Los 4) • Leistungserbringer im Bereich Oschatz (Los 5) <p>(2) In jedem OrgL-Bereich werden durch den Träger des Rettungsdienstes in Abstimmung mit den Leistungserbringern ein Leiter der OrgL-Gruppe und ein Stellvertreter bestimmt.</p>	<p>Die Einbindung der Leistungserbringer in die Auswahl der Leiter der OrgL-Gruppen wird in die Satzung neu aufgenommen</p>
<p>§ 3 Bereitschaft und Dienstpläne</p> <p>(1) Der Leiter einer OrgL-Gruppe stellt die durchgängige Bereitschaft sicher und ist verantwortlich für die Erstellung eines Dienstplanes in seinem OrgL-Bereich.</p> <p>(2) Bei der Erstellung der Dienstpläne kann auch bereichsübergreifend gearbeitet werden. Die Sicherstellung der Dienstbereitschaft sollte zwischen den beteiligten Hilfsorganisationen/Leistungserbringern im wöchentlichen Wechsel erfolgen.</p>	<p>§ 3 Bereitschaft und Dienstpläne</p> <p>(1) Die Leistungserbringer stellen die durchgängige Rufbereitschaft sicher und sind gemeinsam mit den Leitern der beiden OrgL-Gruppen verantwortlich für die Erstellung eines Dienstplanes.</p> <p>(2) Bei der Erstellung der Dienstpläne kann auch bereichsübergreifend gearbeitet werden. Die Sicherstellung der Dienstbereitschaft sollte zwischen den beteiligten Hilfsorganisationen/Leistungserbringern im wöchentlichen Wechsel erfolgen.</p>	<p>Die Regelung wurde aus § 7 Abs. 1 in § 3 Abs. 1 verschoben.</p>

<p>Die Dienstpläne sind dem Träger des Rettungsdienstes (Sachgebiet Rettungsdienst), der Integrierten Regionalleitstelle Leipzig (IRLS Leipzig) und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) monatlich, spätestens eine Woche vor Monatsbeginn, anzuzeigen.</p>	<p>Die Dienstpläne sind dem Träger des Rettungsdienstes (Sachgebiet Rettungsdienst), der Integrierten Regionalleitstelle Leipzig (IRLS Leipzig) und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) monatlich, spätestens eine Woche vor Monatsbeginn, anzuzeigen.</p>	
<p>§ 4 Dienstberatungen, Informationen und Unterrichtung</p> <p>(1) Die OrgL finden sich im jeweiligen OrgL-Bereich mindestens 2-mal im Jahr zu einer Dienstberatung zusammen, um organisatorische Probleme oder auch Probleme bei der Einsatzabwicklung auszuwerten.</p> <p>(2) Der Leiter der OrgL-Gruppe im jeweiligen OrgL-Bereich informiert den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst unverzüglich über aufgetretene Probleme. Sofern die OrgL den ihnen übertragenen Aufgaben nicht pflichtgemäß nachkommen, ist der Träger des Rettungsdienstes zeitnah darüber zu unterrichten.</p>	<p>§ 4 Informationen und Unterrichtung</p> <p>(1) Der Leiter der OrgL-Gruppe im jeweiligen OrgL-Bereich informiert den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst unverzüglich über aufgetretene Probleme. Sofern die OrgL den ihnen übertragenen Aufgaben nicht pflichtgemäß nachkommen, ist der Träger des Rettungsdienstes zeitnah darüber zu unterrichten.</p>	<p>Abs. 1 alt entfällt Regelung nicht notwendig?</p>
<p>§ 5 Aufgaben des Organisatorischen Leiters</p> <p>(1) Bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten und bei Großschadensereignissen ist der OrgL gemeinsam mit dem LNA-Mitglied der gemäß § 49 Abs. 5 SächsBRKG zu bildenden Rettungsdiensteinsatzleitung. Die Rettungsdiensteinsatzleitung untersteht der Einsatzleitung. Der OrgL untersteht dem LNA und unterstützt diesen bei der Aufgabenerfüllung.</p> <p>(2) Die Aufgaben des OrgL umfassen in der Hauptsache organisatorisch-taktische insbesondere Führungs- und Koordinationsaufgaben:</p>	<p>§ 5 Aufgaben des Organisatorischen Leiters</p> <p>(1) Bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten und bei anderen Großschadensereignissen ist der OrgL gemeinsam mit dem LNA-Mitglied der gemäß § 49 Abs. 8 SächsBRKG zu bildenden Rettungsdiensteinsatzleitung.</p>	<p>§ 49 Abs. 5 wird zu § 49 Abs. 8</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Sach- und fachgerechte Umsetzung der Anordnungen des LNA und des Einsatzleiters, • Feststellung und Beurteilung der Schadenslage aus taktisch-organisatorischer Sicht des Rettungsdienstes, • Aufbau der rettungsdienstlichen Infrastruktur an der Einsatzstelle (Verletztenablage, Behandlungsplätze, Verletzensammelstelle, Bereitstellungsräume für Rettungsmittel und Hubschrauber), • Personalplanung- und Einsatz im Bereich Rettungsdienst an der Einsatzstelle, • Registrierung der Betroffenen/Patienten (Eingangs- und Ausgangsdokumentation), • Organisation des Verletztenabtransports (in Abstimmung mit der Rettungsleitstelle und unter Berücksichtigung der Festlegungen des LNA), • Umsetzung der rettungsdienstlichen Kommunikation im Rahmen der Führungsorganisationen (IRLS Leipzig, Einsatzleitung, Einsatzabschnitte, LNA, übergeordnete Führung), • Anforderung/Nachforderung von Einsatzpotential bei der Rettungsleitstelle in Abstimmung mit dem bzw. auf Anforderung des LNA. <p>(3) Von jedem durchgeführten Einsatz ist durch den OrgL ein Einsatzprotokoll anzufertigen und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zuzuleiten.</p>	<p>(2) Die Aufgaben des OrgL und LNA umfassen in der Hauptsache insbesondere organisatorisch-taktische Führungs- und Koordinationsaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sach- und fachgerechte Umsetzung der Anordnungen des LNA und des Einsatzleiters, • Feststellung und Beurteilung der Schadenslage aus taktisch-organisatorischer Sicht des Rettungsdienstes, • Aufbau der rettungsdienstlichen Infrastruktur an der Einsatzstelle (Verletztenablage, Behandlungsplätze, Verletzensammelstelle, Bereitstellungsräume für Rettungsmittel und Hubschrauber), • Personalplanung und -Einsatz im Bereich Rettungsdienst an der Einsatzstelle, • Registrierung der Betroffenen/Patienten (Eingangs- und Ausgangsdokumentation), • Organisation des Verletztenabtransports (in Abstimmung mit der Rettungsleitstelle und unter Berücksichtigung der Festlegungen des LNA), • Umsetzung der rettungsdienstlichen Kommunikation im Rahmen der Führungsorganisationen (IRLS Leipzig, Einsatzleitung, Einsatzabschnitte, LNA, übergeordnete Führung), • Anforderung/Nachforderung von Einsatzpotential bei der Rettungsleitstelle in Abstimmung mit dem bzw. auf Anforderung des LNA. <p>(3) Von jedem durchgeführten Einsatz ist durch den OrgL und durch den LNA je ein Einsatzprotokoll anzufertigen und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zuzuleiten.</p>	<p>LNA wird ergänzt</p>
--	---	-------------------------

<p>(4) In Vorbereitung auf Einsätze obliegen dem OrgL insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die OrgL können vom zuständigen Dezernat des Landkreises Nordsachsen im Rahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr an der Planung von rettungs- oder sanitätsdienstlichen Einsätzen, die wegen einer großen Teilnehmerzahl oder anderweitig eine Gefährdung einer Vielzahl von Personen nicht ausschließen, beteiligt werden; • die OrgL nehmen an Übungen und Planspielen der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde teil. 	<p>In Vorbereitung auf Einsätze obliegen dem OrgL und LNA insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die OrgL und LNA können von den zuständigen Dezernaten des Landkreises Nordsachsen im Rahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr an der Planung von rettungs- oder sanitätsdienstlichen Einsätzen, die wegen einer großen Teilnehmerzahl oder anderweitig eine Gefährdung einer Vielzahl von Personen nicht ausschließen, beteiligt werden; • die OrgL und LNA nehmen an Übungen und Planspielen der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde teil. 	
<p>§ 6 Alarmierung</p> <p>Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich über Funkmeldeempfänger durch die IRLS Leipzig. Die Funkmeldeempfänger sind während der Bereitschaft generell mitzutragen. Nach einer Alarmierung meldet sich der OrgL unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern telefonisch beim Disponenten der IRLS Leipzig und gibt seine Ausrücke-Bereitschaft bekannt. Der OrgL entscheidet in Absprache mit der IRLS Leipzig über eine gemeinsame Anfahrt mit dem LNA zur Einsatzstelle.</p> <p>(1) Es gibt generell vier Alarmierungsmöglichkeiten:</p>	<p>§ 6 Alarmierung und Einsatzübernahme</p> <p>(1) Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich über Funkmeldeempfänger und BOS-Digitalfunk durch die IRLS Leipzig. Die Funkmeldeempfänger und BOS-Digitalfunkgeräte sind während der Bereitschaft generell mitzuführen. Die Übernahme des Einsatzes durch den verantwortlichen OrgL und LNA erfolgt nachweislich über die Statusmeldung und eine telefonische Rückmeldung beim Disponenten der IRLS innerhalb von 5 Minuten. Die angestrebte Eintreffzeit am Notfallort beträgt 30 Minuten nach Alarmierung. Bei Überschreitung der angestrebten Eintreffzeit ist ein Hilfsfristüberschreitungsprotokoll dem Träger vorzulegen.</p>	

<ul style="list-style-type: none">• nach Einsatzindikation für den OrgL im Landkreis Nordsachsen,• lageabhängige Alarmierung,• auf Anforderung des Einsatzleiters Feuerwehr,• auf Anforderung des NEF. <p>(2) Es bestehen folgende Einsatzindikationen für den OrgL im Landkreis Nordsachsen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schadensereignisse mit mehr als vier Verletzten oder Erkrankten,• allen Schadensereignisse mit einer gesundheitlichen Gefährdung einer großen Personenzahl, z.B. bei Großbränden, Explosionsgefahr, Unfällen mit gefährlichen Chemikalien in dichtbesiedelten Gebieten, epidemischen Krankheiten usw.,• allen Schadensereignisse, die den Einsatz von mehr als zwei notarztbesetzten Rettungsmitteln erforderlich machen,• allen Einsätzen mit Gewaltcharakter (z.B. Geiselnahme) oder, wenn mehr als drei Rettungsmittel (einschließlich nicht notärztlich besetzter Rettungsmittel) eingesetzt werden,• allen Schadensereignisse, bei denen die IRLS oder der Einsatzleiter Beratung und/oder Unterstützung durch den LNA benötigt, dabei kann auf die Alarmierung des OrgL RD verzichtet werden. <p>(3) Die Alarmierung erfolgt durch die IRLS Leipzig auch dann, wenn bei größeren Rettungsdiensteinsätzen auf Grund unklarer Meldungen das Erreichen der Alarmierungsschwelle nicht sicher auszuschließen ist bzw. wenn durch entsprechende Nachforderungen anzunehmen ist, dass die Einsatzindikation erreicht wird.</p>	<p>(2) Die Einsatzindikationen des OrgL und LNA sind im MANV-Plan des Landkreises Nordsachsen aufgeführt.</p> <p>(3) Die Alarmierung erfolgt durch die IRLS Leipzig auch dann, wenn bei größeren Rettungsdiensteinsätzen auf Grund unklarer Meldungen das Erreichen der Alarmierungsschwelle nicht sicher auszuschließen ist, bzw. wenn durch entsprechende Nachforderungen anzunehmen ist, dass die Einsatzindikation erreicht wird.</p>	
---	---	--

<p>§ 7 Aus- und Fortbildung</p> <p>(1) Die beteiligten Leistungserbringer sind zur Absicherung einer durchgängigen Bereitschaft verpflichtet.</p> <p>(2) Die beteiligten Leistungserbringer sind in den einzelnen OrgL-Bereichen eigenständig für die Ausbildung von ausreichend OrgL verantwortlich. Ebenso obliegt ihnen die Verantwortung für eine geeignete Fortbildung der OrgL. Die durch den Landkreis Nordsachsen angebotenen Fortbildungsveranstaltungen gelten dabei als geeignete Fortbildung.</p>	<p>§ 7 Dienstberatungen, Aus- und Fortbildung</p> <p>(1) Die beteiligten Leistungserbringer sind in den einzelnen OrgL-Bereichen für die Ausbildung von ausreichend OrgL verantwortlich. Ebenso obliegt ihnen die Verantwortung für eine geeignete Fortbildung der OrgL. Die durch den Landkreis Nordsachsen angebotenen Fortbildungsveranstaltungen gelten dabei als geeignete Fortbildung.</p> <p>Dienstberatungen und Fortbildungsveranstaltungen finden an mindestens zwei Tagen pro Jahr, organisiert durch den Landkreis Nordsachsen, statt. Die Teilnahme der OrgL an beiden Veranstaltungen ist mindestens einmal aller zwei Jahre obligatorisch. Bei Überschreitung dieser Frist ist ein Ausschluss aus dem ehrenamtlichen Dienstsysteem folgend.</p> <p>Zur Qualitätssicherung werden die OrgL des Landkreises 2-jährlich rezertifiziert. Werden in der Rezertifizierung Qualitätsmängel in Bezug auf die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten des einzelnen OrgL festgestellt, muss die Rezertifizierung wiederholt werden. Bei wiederholtem Nichtbestehen erfolgt ein Ausschluss auf dem Dienstsysteem.</p>	<p>Die Regelung aus § 7 Abs. 1 alt wurde in § 3 Abs. 1 übernommen.</p> <p>Die Teilnahme an Fortbildungen wurde zur Sicherung der Qualität konkreter gefasst.</p>
<p>§ 8 Fahrzeuggestellung</p> <p>(1) Die beteiligten Leistungserbringer stellen für die Ausübung des Bereitschaftsdienstes dem diensthabenden</p>	<p>§ 8 Fahrzeuggestellung</p> <p>(1) Die beteiligten Leistungserbringer stellen für die Ausübung des Bereitschaftsdienstes dem diensthabenden</p>	

<p>OrgL ein Sondereinsatzfahrzeug mit der notwendigen Ausstattung zur Verfügung. Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Fahrzeuges sind Kosten des jeweiligen Leistungserbringers.</p> <p>Die Kosten im Einsatzfall in Höhe von 150,00 Euro/Einsatz sind Kosten des Rettungsdienstes. Diese können über den Träger abgerechnet werden. Das Einsatzprotokoll stellt die Grundlage für die Kostenabrechnung dar.</p>	<p>OrgL ein Sondereinsatzfahrzeug mit der notwendigen Ausstattung zur Verfügung. Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Fahrzeuges sind Kosten des jeweiligen Leistungserbringers.</p> <p>Die Kosten im Einsatzfall in Höhe von 150,00 Euro/Einsatz sind Kosten des Rettungsdienstes. Diese können über den Träger abgerechnet werden. Das Einsatzprotokoll stellt die Grundlage für die Kostenabrechnung dar.</p>	
<p>§ 9 Fahrzeugausstattung</p> <p>(1) Der OrgL ist Bestandteil des Einsatzdienstpersonals des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes. Er verfügt im Rahmen seiner rettungsdienstlichen Tätigkeit über eine, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende, Schutz- und Sicherheitsbekleidung, welche gleichzeitig für den Einsatz als OrgL zu verwenden ist.</p> <p>(2) Der Träger des Rettungsdienstes stellt folgende Ausstattung pro OrgL -Einsatzfahrzeug bereit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funkmeldeempfänger (FME), • 1 Handsprechfunkgerät, • 1 Handy, • Markierungswesten - tragbar über der Rettungsdienstbekleidung gemäß § 12 Abs. 2 SächsL-RettDPVO <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1x signalblau (RAL 5005) mit der Aufschrift „Leitender Notarzt“ ▪ 1x reinweiß (RAL 9010) mit der Aufschrift „OrgL“ 	<p>§ 9 Ausstattung</p> <p>(1) Der OrgL und der LNA verfügen im Rahmen ihrer rettungsdienstlichen Tätigkeit über eine, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende, Schutz- und Sicherheitsbekleidung, welche gleichzeitig für den Einsatz als OrgL und LNA zu verwenden ist.</p> <p>(2) Der Leistungserbringer stellt folgende Ausstattung pro OrgL -Einsatzfahrzeug bereit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mobilfunkgerät, • Funktionskennzeichnungswesten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1x signalblau (RAL 5005) mit der Aufschrift „Leitender Notarzt“ ▪ 2x signalblau (RAL 5005) ▪ 1x reinweiß (RAL 9010) mit der Aufschrift „OrgL“ • MANV-Pläne, 	<p>1. Satz entfällt, LNA wird ergänzt</p> <p>Die Zuständigkeit für die Stellung eines Teils der notwendigen Ausrüstung wird auf den jeweiligen Leistungserbringer übertragen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • 2x Wetterschutzjacke oder Wetterschutzmantel (nicht gelb), • Checklisten und Einsatzpläne gemäß Konzept MANV, • Kartenmaterial, Funkrufnamenübersicht/Fernmel-deskizze/Funkplan, • Einsatzmemogramme (Checklisten), • Vordruck Lagefilm, • Übersichten Bereitstellungsraum, Patienten, Be-handlungskapazitäten, Fahrzeuge und Personal, • 1 Laptop. 	<p>(3) Der Träger stellt folgende Ausstattung pro OrgL-Ein-satzfahrzeug bereit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funkmeldeempfänger (FME), • 2 Handsprechfunkgeräte, • Tablet inkl. Einsatzsoftware, • Mobiler Drucker. <p>(4) Der Träger des Rettungsdienstes stellt folgende Ausstattung für das LNA-Fahrzeug bereit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notfallrucksack mit Grundausrüstung, • Handsprechfunkgerät, • Funktionskennzeichnungsweste LNA, • MANV-Pläne. 	<p>Die durch den Träger zu stellende Aus-rüstung für LNA und OrgL wurde den aktuellen Ge-gebenheiten angepasst.</p>
<p>§ 10 Versicherungsschutz</p> <p>(1) Für den Versicherungsschutz der ehrenamtlich tätigen OrgL gelten die gesetzlichen Regelungen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Sozi-algesetzbuch VII geregelt. Die Haftpflichtversicherung ist über den Landkreis Nordsachsen beim KSA bis zu folgenden Höchstbeträ- gen gesichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • pauschal 30 Mio. Euro für Personen- und Sachschä- den sowie sich daraus ergebende Vermögensschä- den, • 20 Mio. Euro für reine Vermögensschäden. 	<p>§ 10 Versicherungsschutz</p> <p>(1) Für den Versicherungsschutz der ehrenamtlich tätigen OrgL und LNA gelten die gesetzlichen Regelungen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Sozi-algesetzbuch VII geregelt. Die Haftpflichtversicherung ist über den Landkreis Nordsachsen beim KSA bis zu folgenden Höchstbeträ- gen gesichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • pauschal 30 Mio. Euro für Personen- und Sachschä- den sowie sich daraus ergebende Vermögensschä- den, • 20 Mio. Euro für reine Vermögensschäden. 	<p>LNA wird er- gänzt</p>
<p>§ 11 Finanzierung und Entschädigung</p> <p>(1) Der Träger des Rettungsdienstes beteiligt sich jährlich mit 1.000,00 Euro an der Unterhaltung und Bewirt- schaftung der durch den Leistungserbringer nach § 8</p>	<p>§ 11 Finanzierung und Entschädigung</p> <p>(1) Der Träger des Rettungsdienstes beteiligt sich jährlich mit 1.000,00 Euro an der Unterhaltung und Bewirt- schaftung der durch den Leistungserbringer nach § 8</p>	

<p>dieser Satzung zur Verfügung gestellten Fahrzeuge in Form eines freiwilligen Zuschusses.</p> <p>(2) Zur Absicherung der Bereitschaftsdienste gewährt der Träger des Rettungsdienstes dem jeweils diensthabenden OrgL eine kalendertägliche Entschädigungspauschale in Höhe von 36,00 Euro.</p> <p>(3) Die Leiter einer OrgL-Gruppe erhalten für die Wahrnehmung ihres besonderen Sicherstellungsauftrages eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro.</p> <p>(4) Die Zahlung der Entschädigungspauschale nach Absatz 2 und 3 erfolgt durch den Träger des Rettungsdienstes</p> <ul style="list-style-type: none"> • quartalsweise an den jeweiligen OrgL bzw. den jeweiligen Leiter der OrgL- Gruppe, • 14 Tage nach Einreichung der Abrechnung über die im vorangegangenen Quartal geleisteten Dienste. <p>Für die ordnungsgemäße Einreichung der Abrechnung über die geleisteten Dienste beim Träger sind die Leiter der OrgL-Gruppe zuständig.</p> <p>(5) Eine Aufwandsentschädigung für den OrgL im Einsatzfall in Höhe von 25,00 Euro/Stunde sind Kosten des Rettungsdienstes. Diese können über den Träger gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden. Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt im Minutentakt und wird dem OrgL direkt erstattet. Das Einsatzprotokoll stellt die Grundlage für die Abrechnung dar.</p> <p>(6) Eine Aufwandsentschädigung für den LNA im Einsatzfall in Höhe von 50,00 Euro/Stunde sind Kosten des Rettungsdienstes. Diese können über den Träger gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden. Die</p>	<p>dieser Satzung zur Verfügung gestellten Fahrzeuge in Form eines freiwilligen Zuschusses.</p> <p>(2) Zur Absicherung der Bereitschaftsdienste gewährt der Träger des Rettungsdienstes dem jeweils diensthabenden OrgL eine kalendertägliche Entschädigungspauschale in Höhe von 60,00 Euro.</p> <p>(3) Die Leiter einer OrgL-Gruppe erhalten für die Wahrnehmung ihres besonderen Sicherstellungsauftrages eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.</p> <p>(4) Die Zahlung der Entschädigungspauschale nach Absatz 2 und 3 erfolgt durch den Träger des Rettungsdienstes</p> <ul style="list-style-type: none"> • quartalsweise an den jeweiligen OrgL bzw. den jeweiligen Leiter der OrgL-Gruppe, • 14 Tage nach Einreichung der Abrechnung über die im vorangegangenen Quartal geleisteten Dienste. <p>Für die ordnungsgemäße Einreichung der Abrechnung über die geleisteten Dienste beim Träger sind die Leiter der OrgL-Gruppe zuständig.</p> <p>(5) Eine Aufwandsentschädigung für den OrgL im Einsatzfall in Höhe von 30,00 Euro/Stunde sind Kosten des Rettungsdienstes. Diese können über den Träger gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden. Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt im Minutentakt und wird dem OrgL direkt erstattet. Das Einsatzprotokoll stellt die Grundlage für die Abrechnung dar.</p> <p>(6) Eine Aufwandsentschädigung für den LNA im Einsatzfall in Höhe von 50,00 Euro/Stunde sind Kosten des Rettungsdienstes. Diese können über den Träger gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden. Die</p>	<p>In Abs. 2, 3 u. 5 ist eine Erhöhung der Entschädigungspauschalen für die Bereitschaftszeiten der OrgL und der Leiter der OrgL-Gruppen vorgesehen, zudem für die Aufwandsentschädigung</p>
---	--	--

<p>Abrechnung der Entschädigung erfolgt im Minutentakt und wird dem LNA direkt erstattet. Das Einsatzprotokoll stellt die Grundlage für die Abrechnung dar. Im Falle der Anfahrt mit dem privaten PKW gelten bei der Erstattung anfallender Kosten die tariflichen Sätze.</p>	<p>Abrechnung der Entschädigung erfolgt im Minutentakt und wird dem LNA direkt erstattet. Das Einsatzprotokoll stellt die Grundlage für die Abrechnung dar. Im Falle der Anfahrt mit dem privaten PKW gelten bei der Erstattung anfallender Kosten die tariflichen Sätze.</p>	
<p>§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.</p>	
<p>§ 13 Außer-Kraft-Treten</p> <p>Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) im Landkreis Nordsachsen (Satzung OrgL-RD Nordsachsen) vom 29. März 2017 in ihrer aktuellen Fassung außer Kraft.</p>	<p>§ 13 Außer-Kraft-Treten</p> <p>Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) im Landkreis Nordsachsen (Satzung OrgL-RD Nordsachsen) vom 05. Dezember 2018 in ihrer aktuellen Fassung außer Kraft.</p>	
<p>Torgau, den 05.12.2018</p> <p>Kai Emanuel Landrat</p>	<p>Torgau, den 27.11.2024</p> <p>Kai Emanuel Landrat</p>	